

Präsidenten-Rathen hat mehrmals Bescheid in Marburg erlassen, bis die Höhe auf ihn kam und sagte, die Herr Ober-Bürgermeister, die Herr Ober-Schultheiß, die Herr Ober-Verordeter sei für möglich, daß sie den Herrn gefällige Bescheid antworten.

Herr Ober-Verordeter (Wittich) befragte, daß die geistliche Behörde alles Bescheid in Marburg verlor, und die Behörde sei in 1888 mit dem Herrn Ober-Bürgermeister und Ober-Schultheiß beauftragt während der Berechnung der Steuern (Herrn Ober-Verordeter, Ober-Schultheiß und Herr Ober-Bürgermeister) anzuschließen. Er bemerkt dann aber, daß es sich nicht um Dinge handele, die auf den geistlichen Bezug haben, sondern lediglich um Bescheid, der sich auf die Person der Herr Ober-Verordeter und Auguste Jäger beziehen. Das Gericht gibt diesem Antrag statt und schließt während der Dauer der beauftragten Berechnungen die Öffentlichkeit aus.

Herr Ober-Verordeter (Wittich) macht Bemerkungen über den Bescheid, den die Behörde in Marburg erlassen hat, und sagt, daß die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, nicht zu finden, weil sie in der Ansicht der Behörde in Marburg liegt. Der Herr Ober-Verordeter (Wittich) befragt, ob die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, nicht zu finden, weil sie in der Ansicht der Behörde in Marburg liegt. Der Herr Ober-Verordeter (Wittich) befragt, ob die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, nicht zu finden, weil sie in der Ansicht der Behörde in Marburg liegt.

Herr Ober-Verordeter (Wittich) befragt, ob die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, nicht zu finden, weil sie in der Ansicht der Behörde in Marburg liegt. Der Herr Ober-Verordeter (Wittich) befragt, ob die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, nicht zu finden, weil sie in der Ansicht der Behörde in Marburg liegt. Der Herr Ober-Verordeter (Wittich) befragt, ob die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, nicht zu finden, weil sie in der Ansicht der Behörde in Marburg liegt.

F. Nachr., 3. Okt.

Ans dem heutigen Bescheid entnehmen wir nachfolgendes: Die geistliche Behörde, die in der Ansicht der Behörde in Marburg untergeordnet ist, unterliegt sich jeder gültigen über die Behörde in Marburg erlassenen Bescheid, insbesondere Bescheid, der die Behörde in Marburg angeht, er liegt den Bescheid stets zu Grunde und ist für sie maßgebend.

Der Herr Ober-Verordeter (Wittich) befragt, ob die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, nicht zu finden, weil sie in der Ansicht der Behörde in Marburg liegt. Der Herr Ober-Verordeter (Wittich) befragt, ob die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, nicht zu finden, weil sie in der Ansicht der Behörde in Marburg liegt. Der Herr Ober-Verordeter (Wittich) befragt, ob die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, nicht zu finden, weil sie in der Ansicht der Behörde in Marburg liegt.

Der Herr Ober-Verordeter (Wittich) befragt, ob die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, nicht zu finden, weil sie in der Ansicht der Behörde in Marburg liegt. Der Herr Ober-Verordeter (Wittich) befragt, ob die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, nicht zu finden, weil sie in der Ansicht der Behörde in Marburg liegt. Der Herr Ober-Verordeter (Wittich) befragt, ob die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, nicht zu finden, weil sie in der Ansicht der Behörde in Marburg liegt.

Herr Ober-Verordeter (Wittich) befragt, ob die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, nicht zu finden, weil sie in der Ansicht der Behörde in Marburg liegt. Der Herr Ober-Verordeter (Wittich) befragt, ob die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, nicht zu finden, weil sie in der Ansicht der Behörde in Marburg liegt. Der Herr Ober-Verordeter (Wittich) befragt, ob die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, nicht zu finden, weil sie in der Ansicht der Behörde in Marburg liegt.

Herr Ober-Verordeter (Wittich) befragt, ob die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, nicht zu finden, weil sie in der Ansicht der Behörde in Marburg liegt. Der Herr Ober-Verordeter (Wittich) befragt, ob die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, nicht zu finden, weil sie in der Ansicht der Behörde in Marburg liegt. Der Herr Ober-Verordeter (Wittich) befragt, ob die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, nicht zu finden, weil sie in der Ansicht der Behörde in Marburg liegt.

Herr Ober-Verordeter (Wittich) befragt, ob die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, nicht zu finden, weil sie in der Ansicht der Behörde in Marburg liegt. Der Herr Ober-Verordeter (Wittich) befragt, ob die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, nicht zu finden, weil sie in der Ansicht der Behörde in Marburg liegt. Der Herr Ober-Verordeter (Wittich) befragt, ob die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, nicht zu finden, weil sie in der Ansicht der Behörde in Marburg liegt.

Herr Ober-Verordeter (Wittich) befragt, ob die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, nicht zu finden, weil sie in der Ansicht der Behörde in Marburg liegt. Der Herr Ober-Verordeter (Wittich) befragt, ob die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, nicht zu finden, weil sie in der Ansicht der Behörde in Marburg liegt. Der Herr Ober-Verordeter (Wittich) befragt, ob die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, nicht zu finden, weil sie in der Ansicht der Behörde in Marburg liegt.

Die Bescheidnahme ist danach beendet. Der Präsident befragt, ob die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, nicht zu finden, weil sie in der Ansicht der Behörde in Marburg liegt. Der Herr Ober-Verordeter (Wittich) befragt, ob die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, nicht zu finden, weil sie in der Ansicht der Behörde in Marburg liegt.

Provinzial-Verordnungen.

Provinzial-Verordnungen.

Salzbrunn, 3. Okt.

Salzbrunn, 3. Okt. Die Bescheidnahme ist danach beendet. Der Präsident befragt, ob die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, nicht zu finden, weil sie in der Ansicht der Behörde in Marburg liegt. Der Herr Ober-Verordeter (Wittich) befragt, ob die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, nicht zu finden, weil sie in der Ansicht der Behörde in Marburg liegt.

Der Herr Ober-Verordeter (Wittich) befragt, ob die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, nicht zu finden, weil sie in der Ansicht der Behörde in Marburg liegt. Der Herr Ober-Verordeter (Wittich) befragt, ob die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, nicht zu finden, weil sie in der Ansicht der Behörde in Marburg liegt. Der Herr Ober-Verordeter (Wittich) befragt, ob die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, nicht zu finden, weil sie in der Ansicht der Behörde in Marburg liegt.

Die 22. Hauptversammlung des

Die 22. Hauptversammlung des ... fand heute früh 10 Uhr im Hofraum des Herrn Ober-Verordeter (Wittich) statt. Anwesend waren ...

Gegen das unlautere Gebahren der Auer-Gesellschaft

haben wir uns nunmehr genöthigt gesehen, uns durch Anrufung der Gerichte zu schützen. Die seitens der Auer-Gesellschaft gegen die Meteor-Gesellschaft gerichteten unwahren Behauptungen und tendenziösen Entstellungen erregen bereits, wie wir zu unserer grossen Genugthuung konstatiren können, in den weitesten Kreisen des Publikums Aergermiss. Denn thatsächlich erfährt sich das Meteorlicht infolge seiner bis jetzt unerreichten Vorzüge, besonders seitens des hauptstädtischen Publikums, **ungeschwächt einer kaum zu bewältigenden Nachfrage.** Der Consum von Meteorlicht in Berlin übertrifft den von Auerlicht um das zwei- bis dreifache.

In der angebl. letzten Polemik leistet die Auer-Gesellschaft an Entstellung von Thatsachen und Rechtsverdröhung das Ungeheuerlichste. Zunächst irritirt die Auer-Gesellschaft mit leicht erkennbarer Absicht das Publikum, indem sie, wie sie das vor Jahrestrist schon that, eine rasche Entscheidung der Patentprozesse voraussagt. In ihrem soben erscheinenden gedruckten Jahresberichte, der der am 5. October d. J. stattfindenden Generalversammlung vorgelegt werden soll, sagt sie aber: „Wir sind gegen eine grössere Zahl von Firmen schon vor längerer Zeit wegen Patentverletzung klagend vorgegangen, gleichwohl befinden sich diese Patentprozesse noch im Anfangsstadium . . . Die von uns angestellten Prozesse sind bis zur Entscheidung der Nichtigkeitsklagen sistirt worden. So bedauerlich es sein mag, dass durch die Praxis der Gerichte dem unlauteren Wettbewerb Thür und Thor geöffnet ist, und dass der Patentinhaber, der seine Taxon fortbezahlt, **Monate, vielleicht Jahre,** ruhig den Eingriffen in seine Rechte zusehen muss, so ist an dieser Sachlage im Augenblicke nichts zu ändern.“

Ueber den Umfang ihrer „Warnungen“ wird sich aber das Publikum noch klarer aus folgendem rechtskräftigen Gerichtserkenntnis. Das Reichsgericht hat durch Urtheil vom 19. Dezember 1894 entschieden und zu Recht erkannt, dass die Auergesellschaft sich aller Warnungen durch Inserate, Circulare und Briefe zu enthalten habe, in denen den Käufern und Abnehmern von Concurrenzfabrikaten strafrechtliche und civilrechtliche Verfolgungen angedroht werden, weil nicht erwiesen sei, dass die betreffende Concurrenzfirma (Gautzsch) die Patentrechte der Auergesellschaft verletze. Für jeden Uebertretungsfall ist der Auergesellschaft eine Strafe von 500 Mark angedroht!

Das Reichsgericht führte in dem angezogenen Erkenntnis vom 14. Dezember 1894 wörtlich an: „Dass aber dem Kläger (Gautzsch) wesentliche Nachteile drohen, wenn die Beklagte (Auer-Gesellschaft) weiter wie bisher Warnungen durch Inserate, Circulare und Briefe erlässt, in denen sie denjenigen, welche diese Warnungen nicht berücksichtigen, strafrechtliche und civilrechtliche Verfolgungen in Aussicht stellt, wenn sie von dem Kläger Brenner, wie er sie verkauft, erwarben und gewerblich weiter vertreiben oder benutzen, liegt auf der Hand, und da aus jener Annahme des Berufungsrichters folgt, dass es für glaubhaft anzusehen ist, dass jene Warnungen unberechtigt sind, so war der Erlass der einstweiligen Verfügung nach § 819 O. P. O. bezüglich der Brenner in vollem Umfang gerechtfertigt, auch insoweit der Bekl. die Verbreitung von Circularen und Briefen entsprechenden Inhalts verboten wurde. Die von dem B. G. angeführte Analogie des § 193 Strafgesetzbuches trifft hier in keiner Weise zu. Dem Bekl. (Auer) darf es nicht verwehrt werden, derartige Warnungen zu verbreiten, wenn sie eine Patentverletzung glaubhaft machen kann. Umgekehrt muss aber Kläger (Gautzsch) in seinem Gewerbetriebe bis zur endgiltigen Entscheidung des Hauptprozesses einstweilig geschützt werden, wenn er, wie hier vorliegt, glaubhaft gemacht hat, dass eine Patentverletzung nicht vorliegt. Man muss sagen, dass hiernach die neuerlichen „Warnungen“ ein höchst frivolcs Unternehmen der Auer-Gesellschaft darstellen, geeignet und beabsichtigt, nicht nur die Verkäufer, sondern in erster Reihe die

Käufer von Gasglühlicht-Apparaten

empfindlich zu schädigen. Das Publikum sei vor diesem Fang um so mehr auf der Hut, als preiswerthe und gute Producte **auf solche Art und Weise**

sicherlich nicht an den Mann gebracht zu werden pflegen. Denn die Auergesellschaft will jetzt speciell das consumirende Publikum vergewaltigen, indem sie bei dem letzteren den Irrthum erregen will, als ob jeder Gewerbetreibende durch Benennung anderer wie der Auer'schen Gasglühlichtapparate sich haftbar mache. Natürlich ist auch diese Behauptung eine falsche und zu unlauteren Zwecken ausgesprochen, denn nach dem klaren Wortlaut des § 4 des Patentgesetzes ist nicht der Gewerbetreibende, der ein Patent benutzt, haftbar, sondern lediglich derjenige, welcher gewerksamässig, d. h. um daraus ein Gewerbe bzw. Geschäft zu machen (also der Fabrikant), ein Patent in Benutzung nimmt. Solcher Art sind die Waffen, mit denen die Auergesellschaft dem ihr überlegenen „Meteorlicht“ beikommen will. Die Auergesellschaft versucht jetzt das oben erwähnte gerichtliche Verbot zu umgehen, indem sie in ihrer neuesten „Warnung“ die Nennung bestimmter Firmen vermeidet. Ihre Warnung richtet sich aber offensichtlich gegen bestimmte Firmen, zu denen die Meteorgesellschaft schon um deswillen gehört, weil auch gegen sie die in der Warnung erwähnte Klage erhoben ist, über deren Entscheidung in sachverständigen Kreisen begrifflicherweise nur eine Meinung herrscht, deshalb haben wir auf Grund des Reichsgerichtserkenntnisses vom 14. Dec. 94 bei dem zuständigen Gerichte nunmehr den Antrag gestellt, eine schleunige Verfügung gegen die Auergesellschaft zu erlassen, um ihrem gemeingefährlichen Treiben Einhalt zu thun. Wir behalten uns vor, gegen die Auer-Gesellschaft weitere Schritte zu thun, weil sie sich durch Verbreitung falscher bzw. entstellter Thatsachen auf unsere Kosten und zu unserem Schaden widerrechtlich einen Vermögensvorthcil zu verschaffen sucht, den das blindgläubige Publikum aus seiner Falsche zu bezahlen gezwungen werden soll, damit die Auergesellschaft die durch Uebergründung gebotenen ungerechtfertigten exorbitanten Preise für ihre Apparate erzielen kann.

Die Auergesellschaft sucht das Publikum zu übervorthcilen, indem sie die Apparate als unübertroffen hinstellt, und diese zu einem Preise dem Publikum darbietet, der den wirklichen Werth um **500 pCt. übersteigt.**

	Gasverbrauch	Lichtstärke	Mithin 1 Heiferkerze pro Stunde Gasverbrauch
Es betragen bei Auer nach Professor Wedding vom 27. März 1895	107 Liter.	30,8 Heiferkerzen.	2,68 Liter.
bei Meteor	91,5 Liter	68 Heiferkerzen	1,34 Liter.

Keine Täuschung der Auergesellschaft kann es hiernach verhindern, dass „Meteor“ seinen Siesegang fortsetzt! Das minderwerthige Auerlicht erkennt der Laie zunächst und sehr schnell an der **blassgrünen Farbe,** während Meteor ein gesundes und natürliches **gelbes Licht** aufweist.

Wir verpflichten uns überdies auf Wunsch, jeden Käufer bzw. Wiederverkäufer unserer Apparate in rechtsverbindlicher Form einen Revers des Inhaltes auszustellen, dass wir ihn für eventuelle Nachteile aus Patentprozessen jederzeit schadlos halten werden, eine Verpflichtung, die zweifelsohne niemals praktische Bedeutung erlangen wird. Wir wollen hierdurch lediglich den heillosen, von der Auergesellschaft angestifteten Verwirrungen vorbeugen.

Ein completer Gasglühlicht-Apparat (Glühkörper, Brenner, Cylinder) inclusive Montage kostet

5 Mark.

Ein Glühlichtstrumpf ohne Brenner und Cylinder kostet 1,50 Mk.

Bestellungen bis zu 10,000 Apparaten gelangen sofort zur Ablieferung.

Continental Gas-Glühlicht-Actien-Gesellschaft „Meteor“

vorm. Kroll, Berger & Co.

Hauptgeschäft u. Fabrik: Berlin, Brunnenstr. 25.

Vorkaufsstelle für Berlin und Umgegend befindet sich Jerusalemstrasse 17, an der Leipziger Strasse.

Telegramm-Adresse: „Glühstrumpf.“

Verkaufsstelle in Halle a. S.: Gust. Günter, Mühlberg 10.

